

Satzung der Gemeinde Winsen (Aller) für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Dorfgemeinschaftshäusern, sowie die Räume im Familienzentrum Kleines Neues Land)

Gemäß der § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung erlässt der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) für die Benutzung von Räumen in den o. g. gemeindeeigenen Gemeinschaftshäusern folgende Satzung:

§ 1 Vermietung der Dorfgemeinschaftshäuser

1. In den Dorfgemeinschaftshäusern kann die Veranstaltung von privaten Festen (z.B. Silberhochzeiten, Geburtstagsfeiern und dergl.) für Einwohner aus dem betreffenden Ortsteil zugelassen werden. Dabei rechnen als Einwohner nur solche Personen, zu deren Ehren die Veranstaltung durchgeführt wird, sofern sie nicht selbst als Veranstalter auftreten. Die Veranstaltungen sind in den Ortsteilen bei dem jeweiligen Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden und zu genehmigen.
2. Den in den Ortsteilen ansässigen Vereinen und vergleichbaren Gruppen wird kostenfrei für Vereinszwecke gestattet, in den Dorfgemeinschaftshäusern solche Veranstaltungen durchzuführen, die unmittelbar mit ihren Aufgaben zusammenhängen. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen von politischen Parteien und Wählergemeinschaften. Über eine eventuelle kostenlose Vermietung nicht ortsansässiger Vereine entscheidet die Verwaltung, über eine Personenbegrenzung kann der Ortsteil selbst entscheiden.
Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Anmietung eines Dorfgemeinschaftshauses durch Bürger eines anderen Ortsteiles nur in Ausnahmefällen möglich ist, um die benachbarten Anwohner vor häufigem Lärm zu schützen.
3. Sonstige Veranstaltungen sind in den Dorfgemeinschaftshäusern grundsätzlich unter Beteiligung von Gastwirten mit Betriebssitz in der Gemeinde Winsen (Aller) durchzuführen. Der an der Durchführung der Veranstaltung beteiligte Gastwirt ist bei der Anmeldung zu nennen.
4. In begründeten Fällen kann von den Regelungen der Nummern 1. bis 3. dieser Richtlinien abgewichen werden. Über eine Ausnahme entscheidet der Ortsrat, bei kurzfristigen Anmeldungen der Ortsbürgermeister. Er unterrichtet den Ortsrat in der der Genehmigung folgenden Ortsratssitzung über seine Entscheidung.
5. Jeder Benutzer eines Gemeinschaftshauses (Privatperson, Verein, Gruppe) hat dem Ortsbürgermeister eine Person zu benennen die für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume verantwortlich ist.
6. Die für die Benutzung der Räume verantwortliche Person hat eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie anerkennt, dass sie die Hausordnung beachtet und für alle Schäden, die durch die Benutzung entstehen, aufkommt.
7. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.
8. Eine Kautions in Höhe von 130,00 € ist beim jeweiligen Ortsbürgermeister zu hinterlegen.

Die Energiekosten werden wie folgt festgesetzt:

Für die Heizperiode vom 01.10.-30.04. eines jeden Jahres wird zusätzlich ein Aufschlag von 20% auf die jeweilige Nutzungsentschädigung erhoben.

Die Nutzungsentschädigung ist innerhalb einer Woche nach Benutzung bei der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 4, 29308 Winsen (Aller) einzuzahlen bzw. auf das Konto IBAN: DE56 2695 1311 0059 9033 69 bei der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg unter Angabe des Buchungszeichens 573002.341100 zu überweisen oder an den zuständigen Ortsbürgermeister/in zu zahlen.

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Bannetze betragen:

	Raum I	Raum I+ II
Nutzung unter 4 Std. inkl. Küche	-	60,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	80,00 €	120,00 €
Nutzung über 4 Std. ohne Küche	60,00 €	80,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Meißendorf betragen:

Nutzung bis 4 Std. inkl. Küche	60,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	120,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Stedden betragen:

	Raum I + III	Raum II	Raum III
Nutzung bis 4 Std. inkl. Küchen	75,00 €	40,00 €	30,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	150,00 €	80,00 €	50,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Thören betragen:

Nutzung bis 4 Std. inkl. Küche	60,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	100,00€
Nutzung bis 4 Std. ohne Küche	40,00 €
Nutzung über 4 Std. ohne Küche	80,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Walle betragen:

	Kleiner Raum neu	Kleiner Raum alt	Großer Raum III
Nutzung bis 4 Std. ohne Küche	30,00 €	30,00 €	60,00 €
Nutzung über4 Std. ohne Küche	60,00 €	60,00 €	120,00 €

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wolthausen betragen:

Nutzung bis 4 Std. inkl. Küche	35,00 €
Nutzung über 4 Std. inkl. Küche	60,00 €
Keine Kaution	

§ 2 Vermietung der Räume im Familienzentrum

1. In den Räumen des Familienzentrums „Kleines Neues Land“ dürfen Veranstaltungen von Dritten durchgeführt werden, die im weitesten Sinne die Aufgaben eines Familienzentrums betreffen.
2. Alle Nutzungen müssen mit der Kindergartenleitung des Kleinen Neuen Landes abgestimmt werden.
3. Die für die Benutzung der Räume verantwortliche Person hat eine Erklärung zu unterschreiben, mit der sie anerkennt, dass sie die Hausordnung beachtet und für Schäden, die durch die Benutzung entstehen, aufkommt.
4. Für ortsansässige Vereine und Verbände werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.
5. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.
6. Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsentschädigung richtet sich nach den vom Rat der Gemeinde Winsen (Aller) festgelegten Sätzen.

Die Nutzungsentschädigung ist innerhalb einer Woche nach Benutzung bei der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 4, 29308 Winsen (Aller) einzuzahlen bzw. auf das Konto IBAN: DE56 2695 1311 0059 9033 69 bei der Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg unter Angabe des Buchungszeichens 365011.341100 zu überweisen.

Die Nutzungsentschädigung für die Benutzung der Räumlichkeiten im Familienzentrum Kleines Neues Land:

Seminarraum, Halbtagsnutzung 8:00-13:00 Uhr	50,00 €
Seminarraum, Ganztagsnutzung 08:00-17:00 Uhr	90,00 €
Elternsprechzimmer pro Stunde	10,00 €
Bewegungsraum pro Stunde	8,00 €
Keine Kautio	

§ 3 Veranstaltungsdurchführung in allen gemeindlichen Räumlichkeiten

1. In allen gemeindlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen verboten.
2. Die für die Veranstaltung ggfls. vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen und einzuhalten.
3. Der Nutzer verpflichtet sich, den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA zu regeln und die dafür fälligen Gebühren zu entrichten. Weitere Ansprüche, die aus der Vergangenheit entstehen, trägt der Nutzer.
4. Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes, der Gesetze zum Schutz der Jugend sowie weitere einschlägige Bestimmungen sind vom Nutzer zu beachten.

§ 4 Hausrecht

1. Die Gemeinde übt in allen unter den §§ 1 bis 2 genannten Räumlichkeiten und auf den Grundstücken das Hausrecht aus, soweit es nicht kraft gesetzlicher Vorschrift oder vertraglicher Regelung insbesondere bei öffentlichen Versammlungen dem Nutzer zusteht. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen in der Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Sie haben – soweit erforderlich Zutritt zu den zur Verfügung gestellten Räumen.
2. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Dritte weiter zu überlassen.
3. Erfüllungsstand ist Winsen (Aller), Gerichtstand ist Celle.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.10.2019 für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser außer Kraft.*

Winsen (Aller), 16.12.2021
Gemeinde Winsen (Aller)

L.S.

gez. Oelmann
Bürgermeister

* Inkrafttreten der Satzung am 06.01.2022